

SATZUNG DER STADT HUSUM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.30, GEBIET ZWISCHEN ORTSUMGEHUNG (B 5), FLENSBURGER CHAUSSEE (B 200), SIEMENSSTRASSE UND SCHAUENDÄHLER WEG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 11. Juni 1987 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet zwischen Ortsumgehung (B 5), Flensburger Chaussee (B 200), Siemensstraße und Schauendähler Weg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

Planzeichnung M 1:2000

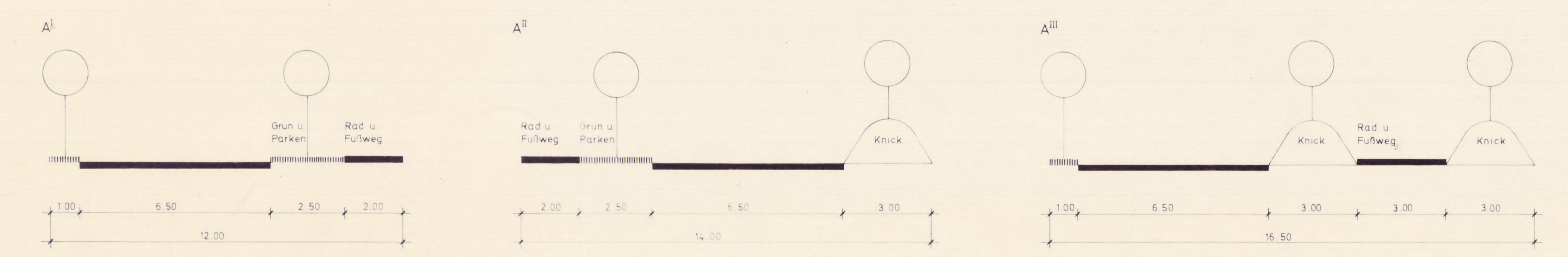
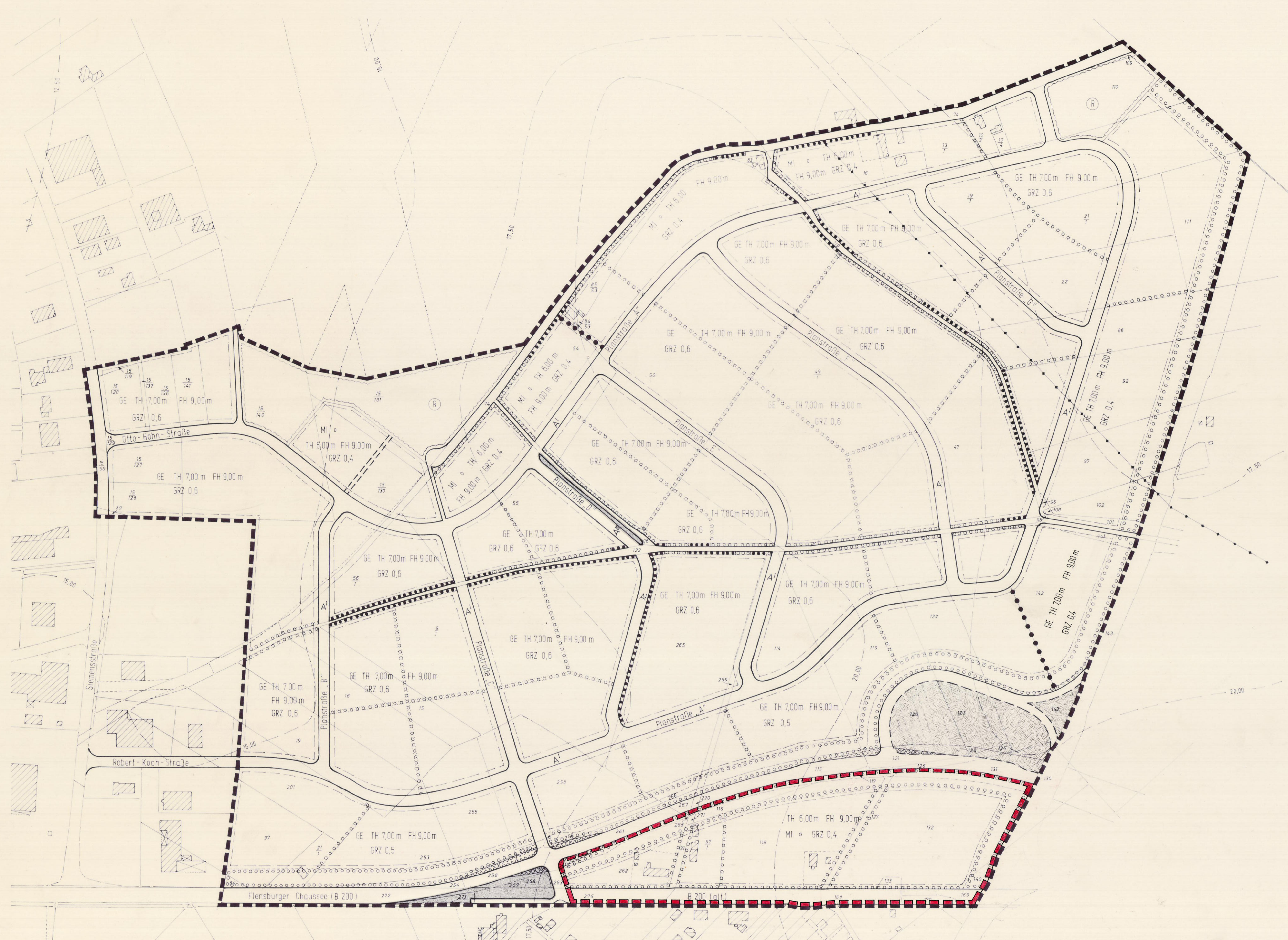
Es gilt die Bauutzungsverordnung 1977 (BGBl. I S. 1757).

ZEICHNERKLÄRUNG	
Planzeichen	Erläuterung
I. Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Art der baulichen Nutzung
GE	Gewerbegebiet
MI	Mischgebiet
	Mäß der baulichen Nutzung
GRZ 0,6	Grundstückszahl
TH 7,00m	Troffenhöhe (als Höchstgrenze)
FH 9,00m	Fußhöhe (als Höchstgrenze)
Bauwerke	
	offene Bauwerke
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsflächen
	Umgestaltung von Flächen mit Bindungen für Nachbarn und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen
	Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe Text Nr. 6.1)
	Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe Text Nr. 6.2)
	Flächen für die Regulierung des Wasserabflusses, hier: Regenrückhaltebecken
	Sieben unterschiedlicher Nutzung
	Flächen eines Leistungsrechtes für die Öffentlichkeit
	Wasseranlagenelemente, hier: STK-Freileitung
	Umgestaltung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Sichtfelder (siehe Text Nr. 6.3)
	private Grundstücke, hier: Schutzstreifen

TEXT

zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Husum (Gebiet zwischen Ortsumgehung (B 5), Flensburger Chaussee (B 200), Siemensstraße und Schauendähler Weg)

1. Bücher
- 1.1 Dachneigung und -eindeckung
In den Gewerbegebieten wird eine Dachneigung von 0-45° festgesetzt. Als Dachneigung sind auch großwächserne Erdschichten zulässig. In den Mischgebieten werden eine Dachneigung von 25-45° und eine Dachneigung der Karibereiche rot-braun-schwarz festgesetzt. Die Verwendung von Metall, Glas und anderen Materialien mit spiegelnder Oberfläche ist hier unzulässig.
- 1.2 Dachflächenentwässerung
Die Dachflächenentwässerung soll im gesamten Bereich westlich der B200/85 neu über Sickerschächte oder -becken vorgenommen werden, die das Regenwasser direkt in die grundwasserführenden Schichten einleiten müssen. Die Sickerschächte sind mit Überläufen zu versehen, die an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschließen sind.
2. Außenwandgestaltung
In den Mischgebieten ist die Verwendung von Metall, Glas und anderen Materialien mit spiegelnder Oberfläche unzulässig.
3. Betriebsleiterwohnungen
Anlagen nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sind im baulichen Zusammenhang mit den Betriebsgebäuden zu errichten. Freistehende Einzelhäuser sind unzulässig.
4. Garagen und Stellplätze
Für Garagen gelten die Festsetzungen zu Nr. 11 Satz 1, 2 und 4 und Nr. 2 entsprechend. Bestände der Garagen sind auch Carports und Stellplätze zulässig.
5. Pflanzgebiete
- 5.1 Stellplätze im Pflanzstreifen
Im Bereich der B 200 und 85 begrenzten 20m breiten Pflanzstreifen ist ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 10m vom Baugrundstück aus die Anlage erforderlicher Stellplätze zulässig.
- 5.2 Eingeschränkter Pflanzgehört
Von der Durchführung der Pflanzgebiete kann ausnahmeweise abgesehen werden, wenn die dafür vorgesehenen Flächen nicht mit dem Verlust der neuen Grundstücksgrenzen übereinstimmen. Die Durchführung der Pflanzgebiete hat dann sinngemäß auf den tatsächlich entstehenden Grundstücksgrenzen zu erfolgen.
6. Sichtfelder
Die festgesetzten Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Begrünung oder sonstiger Benutzung von mehr als 0,75m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.



STRASSENPROFILE M 1:100

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordnetenkollegiums vom 26.9.1985. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Husumer Nachrichten am 20.1.1987 erfolgt.
Husum, den 19.8.1987 Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2(1) BauNVO ist vom 6.8. bis 9.9.1985 als Auslegung im Stadtbaubüro durchgeführt worden.
Husum, den 19.8.1987 Bürgermeister
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.9.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Husum, den 16.6.1987 Bürgermeister
4. Der Stadtverordnetenkollegium hat am 4.12.1986 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Husum, den 19.8.1987 Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.1. bis zum 2.3.1987 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.1.1987 in den Husumer Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden.
Husum, den 19.8.1987 Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand am 2.9.1986 sowie die geometrischen Festlegungen der planrechtlich beschriebenen Planung werden als richtig bescheinigt.
Husum, den 22.6.1987 Bürgermeister
7. Das Stadtverordnetenkollegium hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 11.6.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Husum, den 19.8.1987 Bürgermeister
8. Das Anzeigeverfahren gem. BauNVO wurde durchgeführt. Der Innenminister hat mit Erlass vom 2.9.1987 Az. IV B10 c-512/113 54.56 (30) die Verletzung von Rechtsvorschriften in einem Teilbereich (Mischgebiet zwischen B200 (alt), B200 (neu) und Ortsumgehung B5) geltend gemacht. Außerdem wurden Hinweise erteilt und die entsprechenden örtlichen Bauvorschriften nach § 80 bestätigt.
Husum, den 2.2.1988 Bürgermeister
9. Das Stadtverordnetenkollegium hat am 26.11.1987 beschlossen, den betroffenen Teilbereich aus dem Geltungsbereich herauszunehmen und den verbleibenden Teil in Kraft zu setzen. Die Hinweise werden beachtet.
Husum, den 2.2.1988 Bürgermeister
10. Der Innenminister hat am 7.1.1988 Az. IV B10 c-512/113 54.56 (30) bestätigt, dass der geltend gemachte Rechtsverstoß gegenstandslos geworden ist.
Husum, den 2.2.1988 Bürgermeister
11. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgeteilt.
Husum, den 2.2.1988 Bürgermeister
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 8.2.1988 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§ 44 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 9.2.1988 in Kraft getreten.
Husum, den 9.2.1988 Bürgermeister